



## **Information zum Sorgerecht für Erziehungsberechtigte**

Die Auskunftsrechte und –pflichten der Schule gegenüber den Erziehungsberechtigten sind im Niedersächsischen Schulgesetz geregelt.

In Fragen des alltäglichen Lebens (z.B. Entschuldigungen für krankheitsbedingtes Fehlen, Absprachen zu Schulfahrten o.ä.) sind die sorgeberechtigten Eltern bzw. die allein sorgeberechtigte Mutter oder der allein sorgeberechtigte Vater Ansprechpartner für die Schule. Im Falle, dass beide Eltern sorgeberechtigt sind, aber getrennt leben, genügt es in diesen Fällen, wenn die Schule denjenigen Sorgeberechtigten informiert, bei dem das Kind lebt. Dem anderen Sorgeberechtigten gegenüber besteht keine Auskunftspflicht seitens der Schule.

In Fragen von wesentlicher Bedeutung (z.B. An- und Abmeldung, Nichtversetzung, Ordnungsmaßnahme o.ä.) sind beide Sorgeberechtigten zu informieren, auch wenn sie getrennt leben. Es gibt die Möglichkeit, dass der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, den anderen Elternteil auf freiwilliger Basis gegenüber der Schule zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes bevollmächtigt. Vordrucke dazu erhalten Sie im Sekretariat der Wümmeschule Ottersberg.

Wir bitten Sie, diese Regelungen zu bedenken und uns umgehend zu informieren, falls sich in Ihrer Familie Änderungen bezüglich des Sorgerechtes ergeben.